

BGer 8C_180/2024 vom 23. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_180_2024

FR: TF 8C_180/2024 du 23 mai 2024

IT: TF 8C_180/2024 del 23 maggio 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies bedingt bei angefochtenen Überweisungsentscheiden praxismässig eine spezifische Auseinandersetzung mit den Nichtbehandlungsgründen (vgl. BGE 123 V 335).

E. 2

Die Vorinstanz erklärte sich im angefochtenen Urteil vom 1. März 2024 zur Behandlung der bei ihr eingereichten Eingabe der Beschwerdeführerin vom 28. Februar 2024 für funktionell unzuständig und überwies die Eingabe zuständigkeitshalber an die Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Bern-Mittelland. Dies tat sie unter anderem, weil die Voraussetzungen für einen sog. Sprungrekurs, der ausnahmsweise die Abkürzung des funktionellen Instanzenzugs zuliesse, nicht erfüllt seien.

E. 3

Damit setzt sich die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben vom 19. und 26. März 2024 nicht ansatzweise auseinander. Allein auf die schwierigen persönlichen Umstände zu verweisen, reicht mit Blick auf den gegebenen Streitgegenstand (funktionelle Zuständigkeit) nicht aus.

E. 4

Liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, so kann die Angelegenheit im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG erledigt werden.

E. 5

Das Bundesgericht behält sich vor, weitere gleichartige Eingaben unbeantwortet abzulegen.

E. 6

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise nochmals (vgl. Urteil 8C_477/2023 vom 21. September 2023) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet. Bei gleichbleibender Rechtsmittelerhebung wird die Beschwerdeführerin indessen inskünftig nicht mehr mit dieser Rechtswohltat rechnen können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.